

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
in der Remise in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 27.06.2023

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführer: Andreas Mittermaier

Anwesend sind Dr. Sebastian Heimpl
Fischer Andreas
Hilge Adrian
Huber Markus
Kifinger Franz
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Schreiber Werner
Seidinger Kathrin
Voglmaier Anton

Abwesend: Dr. Ludwig Kamhuber entschuldigt
Hochreiter Matthias entschuldigt
Preintner Gerhard entschuldigt
Rauscher Markus entschuldigt
Schmidinger Christian entschuldigt

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend:
Kämmer Alfred Mittermaier zu TOP 4 und 5

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung

1. Beschluss:

<u>Öffentlicher Teil</u>		Beginn 19:00		
1	Genehmigung der Tagesordnung			
2	Genehmigung der Niederschrift vom 30.05.2023			
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung			
4	Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023; Beschluss			
5	Finanz- und Investitionsprogramm 2022-2026; Beschluss			
6	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung			
	a) Antrag zur Änderung der Brandwand zum neuen Nachbargebäude beim bestehenden Wohn- und Garagenbeäude, Jettenbacher Str. 14			
	b) Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Garagen und Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Str. 3; Anhörung nach Art. 67 Abs. 4 Satz 1 BayBO			
7	Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn, zur Beratung und Beschlussfassung			
7.1	18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik“ im Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian; a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange b) Beschluss über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB			
7.2	Aufstellung eines Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik“ für den Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian; a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange b) Beschluss über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB			
8	Gestaltung der Ortseingangstafeln			
9	Bauleitplanung Stadt Waldkraiburg; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 85 Teil A für den Bereich nördlich des Ruinenweges, zur Stellungnahme			
10	Erlass einer Spielplatzsatzung			
11	Sicherheitsgespräch			
12	Bekanntgaben			
13	Anfragen			

wird genehmigt. Der Tagesordnungspunkt 7. – Bauleitplanung des Marktes Kraiburg a. Inn wird vertagt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.05.2023 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 30.05.2023 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayernbox zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine.

TOP 4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023; Beschluss

3. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern aufzustellen:

Haushaltssatzung

des Marktes **K R A I B U R G A. I N N**
(Landkreis Mühldorf a. Inn)

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.808.000 EUR

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.953.000 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.330.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kraiburg a. Inn,
(Siegel)

Markt Kraiburg a. Inn
Jackl,
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 5. Finanz- und Investitionsprogramm 2022-2026; Beschluss

4. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden Finanzplan mit den ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm und den sich daraus ergebenden Abschlusszahlen wie folgt aufzustellen:

**Finanzplan und Investitionsprogramm
für die Jahre 2022 - 2026
Kraiburg a. Inn**

Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

2022	7.731.000 €
2023	8.008.000 €
2024	7.902.000 €
2025	8.101.000 €
2026	8.246.000 €

Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts

2022	6.236.000 €
2023	6.953.000 €
2024	2.560.500 €
2025	1.831.500 €
2026	872.500 €

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 6. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag zur Änderung der Brandwand zum neuen Nachbargebäude beim bestehenden Wohn- und Garagengebäude, Jettenbacher Str. 14

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zur Änderung der Brandwand zum neuen Nachbargebäude beim bestehenden Wohn- und Garagengebäude, Jettenbacher Straße 14, Fl.Nr. 247, Gemarkung Kraiburg a. Inn, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern West“.

Der Bauantrag beinhaltet keine Anträge auf Befreiung, Abweichung oder Ausnahme.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben dem Antrag nicht zugestimmt.

5. Beschluss:

Der Bauantrag zur Änderung der Brandwand zum neuen Nachbargebäude beim bestehenden Wohn- und Garagengebäude, Jettenbacher Straße 14, Fl.Nr. 247, Gemarkung Kraiburg a. Inn, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Sofern Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ortskern West“ nachgereicht werden sind diese dem Marktgemeinderat zur Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b) Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Garagen und Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Str. 3; Anhörung nach Art. 67 Abs. 4 Satz 1 BayBO

Der Marktgemeinderat hat am 25.04.2023 beschlossen, den Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Garagen und Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Str. 3, Fl.Nr. 333/33, Gemarkung Kraiburg a. Inn, ablehnend an das Landratsamt Mühldorf a. Inn weiterzuleiten.

Nun liegt ein Schreiben des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vor, welches darlegt, dass das beantragte Wohnhaus und die Terrassenüberdachung genehmigungsfähig erscheinen. Zudem wird um abschließende Stellungnahme gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 BayBO gebeten.

6. Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Terrassenüberdachung sowie für das Wohnhaus wird im Rahmen des Bauantrages zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Garagen und Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Str. 3, erteilt.

Das Einvernehmen zu den Garagen, welche die Baugrenzen überschreiten, ist weiterhin zu versagen, da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 7 Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn, zur Beratung und Beschlussfassung

- vertagt -

TOP 8 Gestaltung der Ortseingangstafeln

Die Ortseingangstafeln sind in die Jahre gekommen und sollen erneuert werden. Zur Erneuerung der Tafeln liegt auch bereits ein Beschluss vom 05.11.2019 vor.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Tafeln, anders wie beschlossen, in einer reduzierten Form zu gestalten und mit einem QR-Code auf die Website des Marktes zu verweisen. Zudem könnte auf der Tafel Platz zur Plakatierung für Vereine bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat diskutiert und kommt zum Konsens, dass eine Zwischenlösung sinnvoll wäre.

7. Beschluss

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 5.11.2019 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Beschluss

Die Eingangstafeln sollen wie vorgeschlagen schlicht mit einem Link auf die Website geplant werden. Zudem ist ein kleiner abstrakter Plan mit den wichtigsten Anlaufstellen (öffentliche Einrichtungen, Toiletten, Trinkwasserbrunnen) vorzusehen. Platz für die Plakatierung durch Vereine soll ebenfalls vorgehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 9. Bauleitplanung Stadt Waldkraiburg; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 85 Teil A für den Bereich nördlich des Ruinenweges, zur Stellungnahme

Dem Marktgemeinderat liegen von der Stadt Waldkraiburg die Bauleitplanungsunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 85 Teil A für den Bereich nördlich des Ruinenweges zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

9. Beschluss:

Von Seiten des Marktes Kraiburg a. Inn bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 85 Teil A für den Bereich nördlich des Ruinenweges nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände, da Belange des Marktes Kraiburg a. Inn nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 10 Erlass einer Spielplatzsatzung

10. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, nachstehende Spielplatzsatzung zu erlassen:

Satzung über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen im Markt Kraiburg a. Inn

(Kinderspielplatzsatzung – KSpS)

Aufgrund von Art. 81 Abs 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.

(2) Abweichende und weiter gehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplatz im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren im Freien.

§ 3 Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist entsprechend Art. 7 Abs. 3 S. 1 BayBO ein Kinderspielplatz zu errichten.

(2) Die Pflicht besteht auch bei Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen, sofern mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.

(3) Notwendige Kinderspielplätze sind vorrangig von Stellplätzen zu erstellen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen ausgehen (z.B. Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sein.

(3) Kinderspielplätze sollten mit Sträuchern eingegrünt werden und ab einer Größe von 120 m² durchgrünt werden. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen auf dem Spielplatz dürfen keine Gefahr in sich bergen.

(4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.

(5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann vom Markt Kraiburg a. Inn im Einzelfall genehmigt werden.

§ 5 Größe des Spielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 60 m², betragen.

(2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m zu Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen nicht unterschreiten.

§ 6 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.

(2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.

(3) Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18 034.

(4) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohneinheiten sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z.B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. Ab zehn Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere zehn Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sog. Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.

(5) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und Spiele an Geräten auch eine befestigte Fläche für Bewegungsspiele oder für Bau- und Werkspiele erhalten.

(6) Der Spielplatz ist mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 7 Unterhaltung

(1) Die Einrichtungen und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.

(2) Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zu erneuern.

(3) Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen.

§ 8 Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes

1) Die Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes wird erfüllt durch Schaffung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

(2) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber des Marktes Kraiburg a. Inn übernommen werden.

(3) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und dem Markt Kraiburg a. Inn abzuschließen.

(4) Der Ablösebetrag beträgt 11.000,00 EUR für einen Spielplatz von 60 m² plus je 150,00 EUR für jeden weiteren m². Der Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen ist für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

§ 9 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt Kraiburg a. Inn, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, in begründeten Einzelfällen, von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;
3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung, Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 11 Sicherheitsgespräch

Die Vorsitzende berichtet über das Sicherheitsgespräch bei der Polizeiinspektion Waldkraiburg. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 12 Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Gründungsveranstaltung Wasserwacht – Ortsgruppe Kraiburg a. Inn
- Einladung Aschauer Sommerfest
- Info Trinkwasserbrunnen Marktplatz
- Einladung Schlossbergblasen am 27.07.2023
- Einladung Volksfest Waldkraiburg
- Kulturkreis arbeitet daran wieder Fremdenführungen zu veranstalten.
- Stellenausschreibungen für einen Ausbildungsplatz in der Verwaltung / für die Mittagsbetreuung der Grundschule

TOP 13 Anfragen

Gemeinderatsmitglied Lehmann

Frau Lehmann

- gibt bekannt, dass am öffentlichen Bücherregal am Mehrgenerationenplatz vandaliert wurde.
- erkundigt sich wann das Sonnensegel am Bleicherspielplatz montiert wird. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass das erforderliche Fundament durch den Bauhof noch erstellt werden muss.
- erkundigt sich, wer bei schlechtem Wetter über die Öffnung des Naturbades entscheidet. Die Vorsitzende entscheidet dies bisher in Absprache mit der Wasserwacht.
- erkundigt zum Sachstand der Wickelkommode im Naturbad. Laut Vorsitzenden wurde diese vor kurzem eingebaut.

Gemeinderatsmitglied Kifinger

Herr Kifinger erkundigt sich zum Sachstand Glasfaserausbau durch die Giganetz.
Derzeit liegen keine neuen Informationen vor.

Gemeinderatsmitglied Hilge

Herr Hilge

- erkundigt sich zum Sachstand zur Errichtung eines Buswartehäuschen in Kolbing nahe Wohngruppe AWO.
Die Grundstücksangelegenheiten sind abgeschlossen und der Bausatz wurde geliefert.
Ausstehend ist die Errichtung des Bushäuschen.
- gibt bekannt, dass im Juli weitere Termine des Spielplatzprojektes an der Kumpfmühle anstehen.

Gemeinderatsmitglied Fischer

Herr Fischer erkundigt sich, warum der Grundsatzbeschluss zu den Einfriedungen nicht auf der Website zu finden ist. Der Schriftführer erläutert, dass der Beschluss keine eigenständige Außenwirkung hat. Die baurechtliche Beurteilung ist im Einzelfall zu klären. Die Veröffentlichung des Grundsatzbeschlusses würde hier Verwirrung schaffen.

Gemeinderatsmitglied Seidinger

Frau Seidinger erkundigt sich, zu den Voraussetzungen der Familienkarte des Naturbades.
Die Vorsitzende gibt bekannt, dass ihr hierzu bereits ein paar Beschwerden zugehen. Gerne können die Voraussetzungen für die nächste Saison diskutiert werden.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Andreas Mittermaier
Schriftführer

Vorgelesen und genehmigt am2023 mit gegen Stimmen.